## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Par. 9 (1) Nr. 1 BauGB) 1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (Par. 86 (1) Nr. 1 LBau0) A1 Randliche Gehölze Plangebietsgrenze ein 3 m breiter Saum mit lockerer Gehölzpflanzung Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien vorgesehen (ausschließlich standortheimische Gehölze gem. 3.5). Sukzessive Entfernung standortfremder Nadelgehölze (Fichten, Lärchen). Bebauungsplans "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach Par. 4 Eindämmung der randlichen in das Grünland vordringenden Adlerfarn- und Zitterpappelbestände. wie glatter Putz, Fachwerk und Naturstein oder Holz zu verwenden. BauNVO festgesetzt. 3.5 Pflanzenliste Gehölzbestände abschnittsweise verjüngen (auf den Stock setzen). Die in Par. 4 (2) BauNVO genannten nicht störenden Handwerks-Folgende Arten- und Pflanzensortimente sind für die Bepflanzungsmaßnahmen 2. DACHGESTALTUNG (Par. 86 (1) Nr. 1 LBau0) A2 Grünlandentwicklung Dienstsiegel / Bürgermeister betriebe sind nur ausnahmsweise zulässig (Par. 1 (5) BauNVO). Die in Par. 4 (3) BauNVO genannten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (Par. 1 (6) Nr. 1 BauNVO). Um die Orchideenbestände und geschützten Borstgrasrasen zu sichern und zu entwickeln ist eine jährliche Mahd, nicht vor dem ersten Juli, erforderlich. Um schädliche Nähstoff-Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Dachneigung von 30° bis anreicherungen zu vermeiden, ist das Mähgut nach Schwadlage (möglichst Heugewinnung) 2. Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Par. 9 (1) Nr. 1 BauGB), abzuräumen. Dünger- und Biozideinsatz ist nicht zulässig. Alternativ oder zusätzlich ist eine Beweidung mit einer Großvieheinheit/ha/jahr (oder kurzfristig Bei Nebengebäuden sind Flachdächer zulässig. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde am \_\_\_\_\_\_\_ vom Gemeinderat gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß Par. 3 (1) BauGB erfolgte am \_\_\_\_\_. Im Anschluß erfolgte die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange ZAHL DER VOLLGESCHOSSE bereiche bis zu fünf Großvieheinheiten/ha) möglich. Der Auftrieb des Viehs soll jedoch nicht vor Im Bebauungsplan ist die zweigeschossige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt. Gemäß Par. 17 (1) BauNVO beträgt die Grundflächenzahl GRZ 0,4 und die Geschoßflächenzahl 3. GESTALTUNG NICHT ÜBERBAUTER FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE Mitte Juni erfolgen. gemäß Par. 4 (1) BauGB. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß Par. 3 (2) BauGB wurde (Par. 86 (1) Nr. 3 LBauO) <u>A3 Grabensaum</u> Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder GFZ 0.7 als Obergrenze. Beiderseits der Grabenparzelle ist ein mindestens 2,00 m breiter Grabensaum weitestgehend gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für Bei zwei Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk ist ein in freier Sukzession zu belassen. Böschungsflächen. Anschüttungen und Abgrabungen dürfen ein Maß von 1,50 m gegenüber natürlichem Gelände nicht überschreiten. b Acer campestre (Feldahorn) $x \mid x \mid x \mid$ l x l Drempel oberhalb der Decke des zweiten Vollgeschosses 3. Öffentliche Auslegung <u> A4 Brachfläche (Flurstück 823)</u> unzulässig. $x \mid x \mid x \mid$ B Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Durch die Wiederaufnahme der Grünlandnutzung analog A2 kann hier eine Wiederbesiedlung mit Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß $x \mid x \mid x \mid$ B Acer platanoides (Spitzahorn) 3. BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN Orchideenarten erfolgen. III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN Par. 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom (Par. 9 (1) Nr. 2 BauGB und Par. 22 BauNVO) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. B/b | Betula pendula (Birke) $x \mid x \mid$ 1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN Ort und Dauer der Auslegung wurden am \_\_\_\_ mit dem Hinw daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. 2.6 Kompensationsbereich B mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht. Im gesamten Bebauungsplan ist die offene Bauweise nach (Par. 9 (1) Nr. 15 BauGB) Um die gestörten Naturhaushaltsfunktionen durch die Flächenversiegelung zu kompensieren werden im b/s | Carpinus betulus (Hainbuche) |x|| x |Par. 22 BauNVO festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppel-Die Flächen für die Oberflächenentwässerung (Grabenparzellen für Süden des Plangebietes Ersatzmaßnahmen zu Biotopentwicklung festgesetzt. häuser zulässig. s | Corylus avellana (Hasel) IXIXI Die Führung eines wassergebundenen Fußweges durch den Bereich ist zulässig. Speicherkaskaden) und darüber hinaus der vorhandene und zu erhaltende Gehölzbestand zwischen Talstraße und Wohgebiet werden als öffentliche 4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (Par. 9 (1) Nr. 4 BauGB) s Crataegus laevigata (Weißdorn) | X | X <u>B1 Grünlandentwicklung</u> Grünflächen ausgewiesen. Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbau-Das Grünland einschließlich der Obstwiese (Flurstück 815) wird einer extensiven Nutzung zugeführt. B/s | Fagus sylvatica (Rotbuche) X Dienstsiegel / Bürgermeister baren Grundstücksflächen zulässig, jedoch sind Garagen nicht Wegen seiner siedlungsnahen Lage ist aus landschaftsästhetischen Gründen eine zweimalige Mahd 2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON auf der Fläche zwischen den Baugrenzen und Grabenparzellen und/oder eine Beweidung mit einer Großvieheinheit/ha/Jahr zulässig. Zur Entwicklung der Örchideen-B Fraxinus excelsior (Esche) BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (Par. 9 (1) Nr. 20 BauGB) (Speicherkaskaden) zugelassen. Vor Garagen ist ein Stellplatz bestände soll jedoch der erste Schnitt bzw. die Beweidung nicht vor Mitte Juni erfolgen. (Stauraum) von mindestens 5,00 m freizuhalten. B/b | Prunus avium (Vogelkirsche) $X \mid X \mid X \mid X \mid$ 4. Satzungsbeschluß B2 Obstwiese/Gartenland Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten entsprechend der DIN 18915 Prunus spinosa (Schlehe) |x|5. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN (Par. 9 (1) Nr. 4 BauGB Die Obstbäume sind zu erhalten und regelmäßig durch fachkundige Schnittmaßnahmen zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Hierfür und für Ergänzungspflanzungen sind lokalbewährte Obstsorten Blatt 2 abzuschieben und für die örtliche Wiederverwertung zu sichern. Die Gemeindevertretung hat am den Bebauungsplan gemäß Par. 10 (1) BauGB und Par. 14 BauNVO) als Satzung beschlossen Quercus robur (Stieleiche (z.B. Apfel: Rheinischer Bohnapfel, Schafsnase, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm; Birne: Köstliche von Charneu, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Par. 14 (1) BauNVO Alexander Lukas. Gute Luise) als Hochstämme zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen. Rosa canina (Hundsrose) l × Stellplätze und Fußverbindungsweg dürfen nicht vollflächig versiegelt werden. sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Bei Beweidung ist für einen ausreichenden Schutz vor dem Weidevieh zu sorgen. Zulässig sind z.B. weitfugiges Pflaster (Ökopflaster), Rasengittersteine, Schotterzulässig, jedoch sind bauliche Anlagen jeglicher Art nicht auf Ribes alpinum (Bergjohannisbeere) der Fläche zwischen den Baugrenzen und Grabenparzellen <u>B3 Feldgehölz</u> l X Salix cinerea (Aschweide) (Speicherkaskaden) zugelassen. Das Feldgehölz soll bei Bedarf abschnittsweise, ca. im Abstand von 5 – 10 Jahren verjüngt werden. Einzelne Bäume sind als Überhälter zu belassen. | x | x |Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Die Abführung des anfallenden Oberflächenwassers, einschließlich der Dach-6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN entwässerung erfolgt durch ein System zur flächigen Abflußvermeidung und Sambucus racemosa (Roter Holunder) (Par. 9 (1) Nr. 6 BauGB) 2.7 Zuordnungsfestsetzung -dämpfung über offene, naturnah gestaltete Mulden (Speicherkaskaden). 5. Anzeige / Genehmigung Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Pro Gebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Die Anlage der Mulden erfolgt auf den in der Planzeichnung dargestellten | x | x |b/s | Sorbus aucuparia (Eberesche) sowie die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen im Plangebiet, werden im Sinne der örtlichen Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach Par. 135 ff. BauGB den neu herzustellenden Dieser Bebauungsplan ist am \_\_\_\_\_\_ gemäß Par. 10 (2) BauGB der Kreisverwaltung angezeigt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ mitgeteilt, daß Bedenken wegen Rechts-verletzung nicht geltend gemacht werden und den Bebauungsplan genehmigt. Grabenparzellen, welche im Eigentum der Gemeinde Norken stehen. 7. HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (Par. 9 (2) BauGB) Tilia cordata (Winterlinde) Verkehrsanlagen mit 20 %, den bebaubaren Flächen zu 80 % zugeordnet. Die Mulden sind gemäß Plandarstellung mit einer bodenständigen Landschafts-Die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude, gemessen vom tiefsten Tilia platyphyllos (Sommerlinde) rasenmischung sowie mit Laubgehölzen zu begrünen. Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude bis zum First, Die Muldengrundstücke sollen extensiv gepflegt werden. darf 9,50 m nicht übersteigen. 3. PFLANZBINDUNGEN UND -PFLICHTEN | x | x | B/b Obstbäume (bewährte Lokalsorten) Für die talseitige Bebauung muß die Oberkante der Kellerdecke höher als (Par. 9 (1) Nr.25 BauGB) B = Baum I. Ordnung b = Baum II. Ordnung s = Strauch das oberliegende Straßenniveau (talseitiger Fahrbahnrand) liegen. Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung soll möglichst in auf Dienstsiegel / Bürgermeister Die im Plan gekennzeichneten Gehölze und Gehölzgruppen sind zu pflanzen (Abweichungen max. +/- 2,00 m). 8. FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS den Grundstücken gelegenen Regenwassersammelanlagen geleitet werden. 1) Als Straßenbäume können auch Ausleseformen der genannten Arten sowie die Stadtbirne Empfohlenes Fassungsvermögen je Wohneinheit mindestens 1 m³. (Pyrus calleryana "Chanticleer") verwendet werden. (Par. 9 (1) Nr. 26 BauGB) Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das offene Muldensystem (Speicherkaskade) Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen 6. Ausfertigung im Baugebiet anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser wird empfohlen. Um den Charakter eines ländlichen Wohngebietes zu wahren, ist auf jedem bebaubaren Grundstück 2) Im privaten Grün des Siedlungsbereiches können darüber hinaus bewährte Ziersträucher Böschungen und Betonrückenstützen sowie Stützmauern sind auf den mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gem. der Pflanzenliste (3.5) zu pflanzen und dauerhaft und Stauden verwendet werden. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, angrenzenden Grundstücken zu dulden. zu unterhalten. Vorhandene und in der Plandarstellung festgesetzte Bäume sind in diesem Sinne 2.5 Kompensationsbereich A wird hiermit ausgefertigt Die Erhaltung und Entwicklung des Grünlandkomplexes mit den randlichen Gehölzbeständen anrechenbar. wird als Ersatzmaßnahme für die flächenhaften Biotopverluste festgesetzt. Obstbäume (2 x v StU 8-10 cm) leichte Heister (1 x v 100-150 cm) Hochstämme (3 x v StU 14-16 cm) Sträucher (2 x v 60-100cm) Um den Fortbestand des Biotopkomplexes zu sichern und zu optimieren sind in den in der Planurkunde benannten Teilbereichen folgende Maßnahmen erforderlich: Alle Böschungen über 0,75 m Geländehöhe sind mit Bäumen und Sträuchern zu Heister (2 x v 200-250 cm) leichte Sträucher (1 x v 70-90 cm) bepflanzen. Dabei sollen insbesondere die in der Pflanzenliste (3.5) angeführten Arten verwendet werden. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens/Erteilung der Genehmigung ist am \_\_\_\_\_ Par. 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. ZEICHENERKLÄRUNG NACH PLANZEICHENVERORDNUNG Bauweise, Baugrenzen: Par. 9 (1) Nr. 2 BauGB Art der baulichen Nutzung: Dienstsiegel / Bürgermeister Schnitt A - A Par. 9 (1) Nr. 1 BauGB offene Bauweise Allgemeines Wohngebiet M. 1: 250 - Bebauungsvorschlag -Maß der baulichen Nutzung: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Par. 9 (1) Nr. 1 BauGB Grundflächenzahl GRZ Baugrenze Verkehrs-Kaskade Privatgrundstück Privatgrundstück Grünfläche fläche RECHTSGRUNDLAGEN 3.00 24.00 5.50 Verkehrsflächen: Geschoßflächenzahl GFZ (in der jeweils gültigen Fassung) Par. 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB 1. Baugesetzbuch (BauGB) Straßenverkehrsfläche 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) Verkehrsflächen besonderer ( A ( ) Zweckbestimmung Par. 9 (4) BauGB in Verbindung mit Par. 86 (6) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Firsthöhe als Höchstgrenze 5. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBau0) Fußwege 6. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) Grünflächen 7. Landespflegegesetz (LPflG) Par. 9 (1) Nr. 15 BauGB 8. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV) Öffentliche Grünflächen Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG). Ringstraße Private Grünflächen 11. Landesstraßengesetz (LStrG) Flur 4 12. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Privater Kleingarten 3. Gewann MAR 1. Gewann 2.Gewann 13. Landeswassergesetz (LWG) Wasserflächen Im Rohseifen 6.Gewann 7. Gewann 14. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) U U U Par. 9 (1) Nr. 16 BauGB Graben Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Kapellenweg o Schutzgehölz 8 44 Schutzgehölz N Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Par. 9 (1) Nr. 20 BauGB Übersichtskarte M. 1:10.000 rkenhöho 2165 Pflege- und Nutzungsregelungen Oberflächennahe Entwässerung über Speicherkaskade (mit Fließrichtungsangabe) In der Lenzwiese Pflanzbindungen gem. Par. 9 (1) Nr. 25 BauGB Am Hüttenborn Anpflanzen: Gemarkung Norken - Laubbäume (Hochstämme) Bereich A - Strauchhecken / Feldgehölz 3 Gewann Wohngebiet Pflanzbindungen gem. Par. 9 (1) Nr. 25 BauGB - Laubbäume - Gehölzbestände Gewonn/ Bereich B Köln – Leipziger – Straße Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und ORTSGEMEINDE NORKEN sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. Par 9 (1) Nr. 25 b Bolzplatz Sonstige Planzeichen BURO FUR INGENIEUR- U. UMWELTPLANUNG 5. Gewarn FH 9,50 Landschulheim - Beratende Ingenieure · **GFZ 0,7** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. Par. 9 (7) BauGB 57627 Hachenburg/Ww Telefon 02662/95420 Fax 02662/954299 Anlage Im Rahmen der Tachymeteraufnahmen erfaßter Bestand Dachneigung Blatt Nr. 30-48 durch IU-Plan GmbH Aufnahmedatum 15.04.1997 Projekt-Nr. 617.97\Pro BEBAUUNGSPLAN bearbeitet Hachenberg KATASTERVERMERK gezeichnet K.C. Eiteneuer "IN DER LENZWIESE Fahrbahnrand Regeneinlauf (Gültig für die Flächen innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches) Datei 617\_bbplan.dwg.ti Kanaldeckel Maßstab gehört zum Bescheid **PLANGRUNDLAGE** 0 5. Juni 2000 1:1000 Für die Grabenparzelle 2958 am Die Darstellung der Plangrundlage stimmt bezüglich des Flurstücksbestandes mit dem Südrand des Plangebietes besteht Norken Hachenburg, Januar 2000 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Flur 2 amtlichen Katasternachweis nach dem Stand Archäologische Funde Für die Ortsgemeinde: zu Gunsten der Verbandsgemeinde-Für die Planung: Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) werke Bad Marienberg. unterliegen gem. § 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz In diesem Bereich ist ein Misch der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkwassersammler DN 500 verlegt. malpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/73626. " Im Scheuerngarter

VERFAHRENSVERMERKE

gemäß Par. 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses

1. Aufstellungsbeschluß

Im Übergangsbereich zur neuen Siedlungsfläche wird entlang der östlichen

Die Gemeindevertretung hat am

Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am

TEXTFESTSETZUNGEN zum Bebauungsplan "In der Lenzwiese", Ortsgemeinde Norken

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN